

Waffengesetz – Nachregistrierung von Sturmgewehren bis am 14.08.2022

Von "Aargauer Schiesssportverband" <noreply@agsv.ch>

Datum 25.05.2022 15:53:58

Betreff Waffengesetz – Nachregistrierung von Sturmgewehren bis am 14.08.2022

Das revidierte Waffengesetz, über welches am 19.05.2019 abgestimmt wurde, ist am 15.08.2019 in Kraft getreten. Seit dann gelten die im Schiesssport verwendeten Sturmgewehre mit 20- bzw. 24-Schuss-Magazinen als «verbotene Waffen», für welche beim Erwerb eine Ausnahmegewilligung nötig ist. Damit werden die erworbenen Sturmgewehre im Register der Kantonalen Waffenbüros (Fachstelle SIWAS der Kantonspolizei Aargau) erfasst.

Noch nicht registrierte Sturmgewehre müssen bei der SIWAS nachgemeldet werden. Dafür gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren, d.h. die Nachmeldungen müssen bis am 14.08.2022 erledigt sein.

Die Nachregistrierung kann mit dem beigefügten Formular «Nachmeldung_AG» erfolgen. Bei mehreren Waffen kann zusätzlich das «Beiblatt_Nachmeldung_AG» verwendet werden.

Von der Nachregistrierungspflicht sind ausgenommen:

- Persönliche Dienstwaffen von Armeeangehörigen
- Persönliche Sturmgewehre, die bei der Entlassung **direkt** von der Armee übernommen wurden.
- Sturmgewehre, die bereits vor 2019 bei der SIWAS nachgemeldet wurden. *
- Sturmgewehre, die mit Waffenerwerbsschein (WES) gekauft wurden. *

* Wer nicht weiss, ob und welche Waffen bereits registriert sind, kann dies mit dem Formular «Besitzbestätigung» bei der SIWAS abfragen. Im Zweifelsfall empfiehlt der AGSV, zuerst die Besitzbestätigung anzufordern.

Weitere Informationen sind auf der Website des Kantons Aargau verfügbar.

<https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/kantonspolizei/sicherheit/waffen>

Die Besitzbestätigung und die Nachmeldung sind kostenlos.
Ausserkantonale wohnhafte Mitglieder registrieren die Waffen in ihrem Wohnkanton.

Mit freundlichen Schützengrüssen

AARGAUER SCHIESSSPORTVERBAND

Der Vorstand